



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 30. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung (SR 783.01) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir stellen fest, dass sich die geplanten Änderungen in weiten Teilen an den Empfehlungen der im August 2017 von Ihnen eingesetzten Arbeitsgruppe, an der auch die Kantone über die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz beteiligt waren, orientieren. Ausserdem werden Empfehlungen der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) aufgenommen, die von der Regierung des Kantons St.Gallen ebenfalls geteilt werden. Wir begrüssen deshalb die geplanten Änderungen im Grundsatz, stehen jedoch den folgenden Punkten kritisch gegenüber:

1. Die neu vorgesehene Möglichkeit der PostCom, im Schlichtungsverfahren die betroffenen Kantone zu einer Stellungnahme einzuladen, ist unseres Erachtens nicht erforderlich und nicht zielführend. Die Regierung legt Wert darauf, dass die Anpassung des Poststellennetzes und die Überprüfung der Netzentscheide nach objektiven Kriterien erfolgt. Die Kriterien, nach denen die Post das Postnetz unter Einbezug der betroffenen Gemeinden anpassen kann, sind klar und sollten alleine massgebend sein. Es erscheint aus unserer Warte vollkommen ausreichend, wenn die betroffenen Gemeinden Gelegenheit haben, diese Kriterien zu überprüfen und allenfalls zu widerlegen und allenfalls gestützt auf kantonale Planungsgrundlagen weitere Aspekte in die Beurteilung einzubringen. Sicherzustellen ist, dass die Gemeinden im Rahmen des Verfahrens Einsicht in die Akten bzw. Datengrundlagen erhalten, die zum Entscheid der Post geführt haben.

Wir beantragen Ihnen, die fragliche Ergänzung (Art. 34 Abs. 2) zu streichen.

2. Angesichts dessen, dass die Post für die Finanzierung des Gesamtpakets insgesamt mit einem Betrag zwischen 10 bis 40 Mio. Franken über fünf Jahre rechnet, erachten



wir eine nochmalige Überprüfung einzelner Vorgaben unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit als notwendig. Konkret stellen wir in Frage, ob die Anpassung des minimalen Erreichbarkeitswerts im Zahlungsverkehr von 30 auf 20 Minuten mit der Konsequenz, dass in zahlreichen Gebieten, in denen diese Vorgaben nicht erfüllt werden können, Zahlungsdienstleistungen an der Haustür eingeführt werden müssen, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit Bestand haben kann. Wir beantragen Ihnen, diese im Grundsatz zu befürwortende Massnahme noch einmal zu überprüfen.

3. Die beabsichtigte Erhöhung der Attraktivität des Agenturmodells entspricht den Erwartungen der Regierung. Neben den Verbesserungen bei der Information der Kundenschaft und bei der Ausbildung des Agenturpersonals ist aber auch die Ausweitung der Möglichkeiten beim Zahlungsverkehr zu prüfen. So sollten etwa in Agenturen, wo die räumlichen Verhältnisse es zulassen, auch Zahlungen mit Bargeld möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
pg@bakom.admin.ch